

# Reglement Kurs “Kompetent helfen“

## 1. Ziel und Gegenstand des Kurses

Der Kurs „Kompetent helfen“ bezweckt, Mitglieder von Samaritervereinen sowie die Bevölkerung auf ihre freiwilligen Einsätze vorzubereiten und in diese zu unterstützen.

## 2. Zuständigkeiten

### 2.1 Samaritervereine als Kursveranstalter

#### 2.1.1 Einsatz der Kursleiter SSB

Der Kursveranstalter überträgt die Erteilung des Kurses „Kompetent helfen“ Kursleitern SSB, die entsprechend den einschlägigen Reglementen ausgebildet worden sind.

Pro 16 Kursteilnehmer ist ein Kursleiter SSB einzusetzen.

#### 2.1.2 Kursgestaltung, Lehr- und Unterrichtsmittel

Der Kursveranstalter sorgt dafür, dass

- die in den Prozessplänen des offiziellen Kursprogramms vorgesehene Kursgestaltung respektiert wird
- die dort vorgesehenen Lehrmittel, Übungs- und Unterrichtsmaterialien eingesetzt werden
- die Kursteilnehmer die Teilnehmerdokumentation sowie die Kursbestätigung erhalten.

#### 2.1.3 Sonstige Kursorganisation

Der Kursveranstalter ist auch für die administrativen Belange (Kursanmeldungen, Werbung, Absenzenkontrolle, usw.) sowie für die Wahl geeigneter Unterrichtsräume verantwortlich.

#### 2.1.4 Kursanmeldungen beim Kantonalverband

Die Samaritervereine melden ihre Kurse spätestens eine Woche im voraus dem Kantonalverband.

Der Kantonalverband erlässt dazu die notwendigen Regelungen.

### 2.2 Kantonalverbände

#### 2.2.1 Übernahme der Aufgaben des Kursveranstalters

Die Kantonalverbände können an Stelle von Samaritervereinen als Kursveranstalter auftreten.

#### 2.2.2 Aufsichtspflicht gegenüber den Kursveranstaltern

Die Kantonalverbände sind gegenüber den Samaritervereinen und sonstigen Kursveranstaltern berechtigt, die Kurse durch einen Beauftragten stichprobenweise inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kursveranstalter mitgeteilt.

Bei wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement kann der Kantonalverband einem Veranstalter die Berechtigung zur Durchführung

des Kurses „Kompetent helfen“ entziehen. Das Verfahren für den Entzug der Lehrbefähigung gegenüber Kursleitern SSB ist im Kaderreglement des SSB (ZO 350) geregelt.

## **2.3 Zentralorganisation SSB**

### **2.3.1 Ausbildung der Kursleiter SSB**

Die Zentralorganisation bildet die Kursleiter SSB entsprechend den einschlägigen Reglementen aus.

### **2.3.2 Bereitstellung der Unterrichts- und Lehrmittel sowie der Kursbestätigungen**

Die Zentralorganisation stellt den Kursleitern SSB die massgebenden Unterrichts- und Lehrmittel und den Kursorganisatoren die Teilnehmerdokumentation und Kursbestätigungen zur Verfügung.

### **2.3.3 Aufsicht**

Die Zentralorganisation ist berechtigt, die Kurse durch einen Beauftragten inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kantonalverband sowie dem Kursveranstalter mitgeteilt. Für allfällig notwendige weitergehende Massnahmen ist Ziffer 2.2.3, Abs. 2 massgebend.

### **2.3.4 Werbung**

Die Zentralorganisation betreibt die gesamtschweizerische Werbung und stellt den Veranstaltern Werbematerial zur Verfügung. Dem Kursveranstalter obliegt die lokale Werbung.

## **3. Kursprogramm und Kursdauer**

Das massgebende Kursprogramm ergibt sich aus den durch den Zentralvorstand beschlossenen Prozessplänen.

Wird das Lernprogramm (Stoff/Inhalte) erweitert, sind zusätzliche Lektionen dafür einzusetzen.

## **4. Kursteilnehmer**

### **4.1 Zielgruppe**

Der Kurs richtet sich an Interessierte (Laien, Profis), die in irgend einer Form helfend und betreuend tätig sind.

Der Kurs dient nicht als Ausbildung zu einer Berufsausübung.

### **4.2 Ausschluss vom Kursbesuch**

Vom Kurs ausgeschlossen werden Personen, die den Unterricht stören, die sich den Anordnungen des Kursleiters SSB widersetzen oder die den Unterrichtsstoff offensichtlich nicht aufnehmen können. Der Kursleiter SSB trifft den Ausschlussentscheid nach Rücksprache mit der beim Kursveranstalter zuständigen Stelle (z.B. Vorstand oder Technische Kommission).

## **5. Kursbestätigungen**

### **5.1 Bedingungen für die Abgabe**

Am Ende des Kurses erhalten die Teilnehmenden eine Kursbestätigung.

### **5.2 Ersatz von Kursbestätigungen**

Die Zentralorganisation ersetzt verschriebene Kursbestätigungen, die durch Kursveranstalter an das Zentralsekretariat zurückgesandt werden, kostenlos. Für verlorene oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Kursbestätigungen wird eine Gebühr erhoben, die der Zentralvorstand festlegt.

Der Kursveranstalter führt ein Verzeichnis der Empfänger von Kursbestätigungen. Die Listen der Kursteilnehmer werden 6 Jahre aufbewahrt.

## **6. Datenschutz**

Die Kursveranstalter dürfen die Adresslisten der Kursteilnehmer nicht an Dritte weitergeben.

## **7. Versicherung**

Die Kursteilnehmer sind während der Kurszeit durch die Kollektivversicherung des SSB gegen Haftpflichtansprüche geschützt. Der Selbstbehalt bei Sachschäden ist vom Schadenverursacher zu tragen<sup>1</sup>.

Die Unfallversicherung ist Sache der Kursteilnehmer.

## **8. Finanzielles**

### **8.1 Kursgeld**

Der Kursveranstalter erhebt ein Kursgeld, das allen Kostenfaktoren (Entschädigung der Lehrkräfte, Werbung, Kurslokal, Material) Rechnung trägt.

Auf Initiative der Kantonalverbände werden regional einheitliche Kursgelder festgelegt.

### **8.2 Entschädigung der Kursleiter SSB**

Kursleiter SSB und weitere mitarbeitende Personen haben Anrecht auf Entschädigung der Spesen. Weitergehende Entschädigungen werden vom Kursveranstalter festgelegt.

### **8.3 Kursabgabe des SSB**

Der Kursveranstalter entrichtet der Zentralorganisation zur Deckung ihrer mit dem Ausbildungswesen verbundenen Kosten eine Abgabe pro Kursteilnehmer, die der Zentralvorstand festlegt.

---

<sup>1</sup> 7. siehe ZO 273 (Merkblatt Versicherungen)  
100/05/356/01

## 9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 17.06.05 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorliegende Reglement ersetzt bezüglich der Erteilung des deutschsprachigen Kurses „Andern Menschen beistehen – Chancen und Gefahren“ das für diesen Kurs bisher bestehende deutschsprachige Reglement vom 22.04.99.

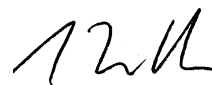
Für die Erteilung des französischsprachigen Kurses („Aider les autres – chances et risques“) und des italienischsprachigen Kurses („Aiutare gli altri – opportunità e pericoli“) bleibt das Reglement ZO 358 vom 22.04.99 in der jeweiligen Sprache gültig.

Olten, 17. Juni 2005

### Schweizerischer Samariterbund



Hermann Fehr  
Zentralpräsident



Kurt Sutter  
Zentralsekretär

X	ZV	X	FK	X	GPK	X	KV	X	I	X	VLI	X	KIP	X	SV	X	SL	X	KL	X	TL	X	Ass
---	----	---	----	---	-----	---	----	---	---	---	-----	---	-----	---	----	---	----	---	----	---	----	---	-----